

XIX. (Ewiger Rosenkranz.) Auch ein Mittel für die Sterbestunde! Einmal im Jahre — Tag und Stunde kann man sich selbst wählen — die 15 Rosenkranzgeheimnisse für die Sterbenden beten ist Vereinsspflicht; z. B. am 15. August von 8 bis 9 Uhr abends. O, welche Hilfe! Sitz des Vereines: Dominikanerkloster in Köln am Rhein, Lindenstraße 45, oder bei dem Gefertigten. *Venite, carpite rosas.*

Wien, Pfarre Utlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(**Privilegium zur Antizipation des Breviers ab 12 Uhr mittags.**)

Der Kardinalpräfekt der Propaganda hat in der Audienz vom 1. Dezember 1921 vom nunmehr verstorbenen Papste Benedikt XV. für alle Priester, welche gegenwärtig dem Missions-Priesterbunde („Pia Unio Cleri a missionibus“) angehören oder künftig demselben beitreten, die Vergünstigung erwirkt, daß sie Matutin und Laudes schon von 12 Uhr mittags des Vortages an antizipieren dürfen, wosfern sie bis dahin das Tagesoffizium bereits ganz verrichtet haben (Dekret der Propaganda vom 2. Dezember 1921).

Dieses Privilegium setzt voraus, daß Vesper und Kompletorium schon vormittags gebeten werden dürfen, wozu nach der Lehre der Moralisten gemeinlich eine *causa rationabilis* gefordert wird. Als solcher „ernüftiger Grund“ gilt also für die dem Missionsbunde angeschlossenen Priester der, daß sie eben von ihrem Privilegium Gebrauch zu machen gedenken.

(A. A. S. XIII, 565.)

(**Die Lauretanische Litanei beim Wechselgesang von Priester und Volk.**) Nach einem Dekrete der Ritenkongregation vom 10. November 1921 ist es nicht gestattet, die Anrufungen der Lauretanischen Litanei beim Wechselgesang von Priester und Volk in der Weise zu kürzen, daß der Priester statt der dreimaligen Anrufung am Beginne nur einmal betet: *Kyrie eleison — Christe eleison*, und das Volk antwortet: *Kyrie eleison — Christe eleison*. Ebenso ist es nicht gestattet, daß am Schlusse der Litanei nur einmal gebetet wird: *Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, parce nobis Domine, exaudi nos Domine, miserere nobis*. Es ist die ganze Reihenfolge der Anrufungen, wie sie in der approbierten und mit Ablässen versehenen Litanei vorliegen, unverkürzt einzuhalten.

(A. A. S. XIII, 566.)

(**Textausgaben der Vulgata mit dem kritischen Apparat.**) Wohl, um ein formales Bedenken zu beseitigen, auf das man bei der im Zuge befindlichen, kritischen Neuherstellung des Vulgatatextes stieß, hat die päpstliche Bibelkommission unter dem 17. November 1921 mit Genehmigung Papst Benedikts XV. erklärt: Das im Vorworte zur Clementinischen Vulgataausgabe ausgesprochene Verbot, abweichende Lese-

arten der Handschriften am Rande des Vulgatatextes beizugeben, verhindert nicht, daß Textvarianten zu wissenschaftlichen Zwecken in den Fußnoten angeführt werden. (A. A. S. XIII, 27.)

(**Päpstliches Schreiben an die Bischöfe des tschechoslowakischen Staates über die Seminarerziehung des Klerus.**) In einem umfangreichen Schreiben vom 30. November 1921 an den Episkopat der tschechoslowakischen Republik gibt der inzwischen verstorbene Papst Benedikt XV. seiner Freude über die vielen Beweise treuer kirchlicher Gesinnung, die das tschechoslowakische Volk in letzter Zeit gegeben, aber auch seinem fort dauernden Schmerze über vorgefallene Aergernisse und seiner Sorge um so manche, die nicht festzustehen scheinen, beredten Ausdruck. Die Hauptursache der tristen kirchlichen Lage sieht der Papst darin, daß ein Teil des Klerus nicht die richtige Geistes- und Herzensbildung hatte, und die Wurzel des Uebels liegt nach seiner Ueberzeugung in dem Mangel einer guten Seminarerziehung. Darum sei es die erste und größte Sorge der Bischöfe, hier Wandel zu schaffen. Jede Diözese habe ihr Seminar, und wenn dies nicht möglich wäre, sind nach der Vorschrift des can. 1354, § 3, für zwei oder mehr Diözesen gemeinsame Seminare einzurichten. Die Leitung der Seminarien ist nach den kirchlichen Gesetzen zu ordnen und ausgerlesenen Priestern anzuvertrauen. Die Studien müssen zwei Jahre scholastischer Philosophie im Geiste des heiligen Thomas von Aquin, und daran anschließend vier Jahre theologischer Studien nach can. 1365 umfassen. Die Bischöfe sollen sich die Studienordnung, welche unter dem 20. April 1920 für die Diözesen Italiens erlassen wurde, zum Vorbild nehmen. Es ist nicht ratsam (minime expedit), die theologischen Hochschulen mit dem Rechte der Verleihung akademischer Grade zu vermehren und zu trachten, daß der größte Teil der Kleriker solche besuche: „neque enim homines sacri ordinis omnes doctores debent esse, verumtamen cum boni tum eruditii omnes.“ Doch sollen die Bischöfe mit sorgfältiger Auswahl Sorge tragen, daß immer für die Lehrstellen und höheren Aemter genügend Priester von Talent und Tugend durch höhere Studien vorgebildet werden. Diesbezüglich empfiehlt der Papst den Bischöfen mit warmen Worten, den Besuch des römischen Collegium Bohemicum zu fördern. Aber die erste Sorge der Bischöfe muß immer den Seminarien zugewendet sein. Mit den Alumnen sollen die Bischöfe in ständigem und innigem Kontakt bleiben („perpetua sit vestra cum Seminarii alumnis consuetudo“). Sie sollen ihre Seminarien oft besuchen, die Alumnen persönlich zur Frömmigkeit und zum Studium anfeuern, ihren Schulübungen und Prüfungen anwohnen. So wird dann auch der Bischof selbst jene gründlich kennen lernen, denen er die Hände auflegen soll, daß sie Priester nach dem Herzen Jesu werden.

Alle Priester der Diözezen aber ermahnt der Papst, mit ihren Bischöfen zur Errichtung oder Reorganisation der Seminare zusammenzuwirken. „Habeant hanc pacis sedem et studiorum domum et virtutum officinam, qua ipsi sunt usi, tamquam dioecesis cor, unde in omnes Ecclesiae venas spiritualis vita diffundatur.“ Sie sollen sich

jener, in denen sie die Keime des heiligen Berufes entdecken, von zarter Jugend auf mit Liebe und Sorgfalt annehmen. Sie sollen zur Erhaltung der Seminarien willig beisteuern und durch ihr Beispiel die Laien für dieses wichtige und heilige Werk gewinnen. So wird der Klerus der Diözesen, der im Kerne trotz aller vorgefallenen Aergerisse gut ist, von innen heraus erneuert werden und nicht bloß das kirchliche Leben bei den slawischen Völkern neu aufblühen, sondern auch die Lösung der großen Zukunftsaufgabe der Wiedervereinigung der schismatischen Teile des Slawenvolkes angebahnt werden. — Das eindrückliche Schreiben liest sich wie ein Testament des besorgten Vaters der Christenheit, und was darin über die Erziehung des Klerus gesagt wird, verdient überall beachtet und beherzigt zu werden. (A. A. S. XIII, 554 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. Al. Steinen S. J., Valkenburg (L.), Ignatius-Kolleg (Holland).

1. **Päpstliche Ablässe, bewilligt von Pius XI.** Seit Benedikt XIII.¹⁾ ist es Brauch gewesen, daß die Päpste bei ihrem Regierungsantritte eine bestimmte Reihe von Sachablässen verliehen. Auch unser jetziger Heiliger Vater, Papst Pius XI., ist dieser Gewohnheit treu geblieben;²⁾ doch weicht seine Verleihung in der Form und Sache von den früheren etwas ab; deshalb sei sie hier vollständig wiedergegeben.

Bemerkungen. 1. Nur Koronen, Rosenkränze, Kreuzen mit oder ohne Christus, kleinen Statuen und Medaillen kann die Weihe der päpstlichen Ablässe zuteil werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht von Zinn,³⁾ Blei, Glas oder einem anderen ähnlichen Stoffe sind, der leicht zerbrechlich oder zerstörbar ist. — 2. Die Bilder der Heiligen⁴⁾ müssen solche vorstellen, die nach der herkömmlichen Form kanonisiert oder in gutgeheizten Martyrologien verzeichnet sind. — 3. Um die päpstlichen Ablässe zu gewinnen, ist es erforderlich, daß man einen jener Gegenstände, die vom Heiligen Vater oder einem hiezu bevollmächtigten Priester gesegnet worden sind, bei sich trage oder in seinem Hause geziemend aufbewahre. — 4. Ausdrücklich erklärt der Heilige Vater, daß durch die Verleihung der Apostolischen Ablässe in keiner Weise den bereits von den Päpsten vielleicht sonst bewilligten Ablässen für Gebete, fromme Übungen oder Werke, die unten aufgezählt werden, Eintrag getan werde.

¹⁾ Vgl. Beringer, Die Ablässe, I¹⁵, Nr. 850.

²⁾ Act. Ap. Sed. XIV, 143 sq.

³⁾ Beringer, Nr. 839.

⁴⁾ Bei Statuen und Medaillen.